

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck  
vom 2. Februar 2017**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 16.02.2017, S. 6*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 02.02.2017*

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), i.V.m. § 10 und § 12 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 27. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „in“ wird das Wort „den“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

bb) Das Wort „Forschungseinrichtungen“ wird durch das Wort „Forschungseinrichtung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors“ durch die Worte „vier Lehrverpflichtungstunden“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „des nichtwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „Technik und Verwaltung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5**

**Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlausschuss,

2. die Wahlleitung,
3. der Wahlprüfungsausschuss.

Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

- (2) An der Öffnung der Wahlbriefe und an der Auszählung der Stimmen wirken Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit.
- (3) Wer als Kandidatin oder Kandidat, Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidat kandidiert, darf nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.“

3. Folgender § 6 wird eingefügt:

**„§ 6  
Wahlausschuss**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 40. Tage vor dem Stichtag (§ 10) vom Präsidium zu bestellen. § 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sie oder er unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.“

5. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

6. In § 9 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „gilt als“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „50.“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „50.“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „24.“ durch die Angabe „34.“ und die Angabe „17.“ durch die Angabe „27.“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „10.“ durch die Angabe „22.“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „8.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „20.“ durch die Angabe „30.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „15.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „20.“ durch die Angabe „30.“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „13.“ durch die Angabe „23.“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „12.“ durch die Angabe „22.“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „20.“ durch die Angabe „30.“ ersetzt.

13. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „6.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird das Wort „zehnten“ durch die Angabe „22.“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 9 wird die Angabe „20.“ durch die Angabe „30.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Verweis „§ 33 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 33 Absatz 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Verweis „§ 23 Absatz 1 Nummer 4“ durch den Verweis „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.“

16. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Worte „je Wahlgruppe“ angefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wahlbriefe“ die Worte „je Wahlgruppe“ angefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „je Wahlgruppe“ angefügt.

17. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 2. Februar 2017

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*  
Präsident der Universität zu Lübeck